

## II. Die Rolle der Verfassunggebenden Gewalt im deutschen Einigungsgeschehen: Wo war das Volk?

1. Die Einigung stellt die tiefste Umwälzung der politischen Verhältnisse im Osten wie auch im Westen Deutschlands seit 1949 dar. *Sie muß von der Verfassunggebenden Gewalt des Volkes getragen sein!* Nur dann ist die demokratische Legitimation des Einigungsgeschehens und folglich auch des Grundgesetzes als der neuen Verfassung Gesamtdeutschlands zu bejahen.

Jedoch: Wo war das Volk? Bekanntlich war die Einigung juristisch „die Stunde der Exekutive“<sup>11</sup>. Sie war *das Werk der west- und ostdeutschen Regierungen* und ihrer Bürokratie, die den Regierungswillen in den mehrhundertseitigen Vertragswerken der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18.5.1990, des Wahlvertrags vom 3.8.1990 und des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 konkretisierte. Dabei mußte sich die Repräsentation des Volkes in beiden Parlamenten im wesentlichen auf ihre bloße Zustimmung beschränken, da nennenswerte Änderungen wegen der parallel laufenden Zwei-plus-Vier-Verhandlungen mit den Alliierten gar nicht möglich schienen. Das Volk selbst wurde nicht unmittelbar beteiligt.

2. So ist es nicht erstaunlich, daß der *Ruf nach einer Volksabstimmung* über die Verfassungsfrage von den verschiedensten politischen Richtungen erhoben wird. Mit ihrer apodiktischen Behauptung, daß „sich das deutsche Volk kraft seiner Verfassunggebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben“ habe, enthalte die Präambel n. F. von 1990 die gleiche Diskrepanz zum historischen Befund – eine „schriftliche Lüge“<sup>12</sup> – wie die Präambel a. F. von 1949. Sei damals das demokratische Defizit während der Besatzungsherrschaft und Teilung Deutschland hinzunehmen gewesen, so dürfe das Volk jetzt nicht abermals von der Entscheidung ausgeschlossen werden – in der zynischen Erwartung, daß die Mängel des Verfassungsgebungsverfahrens wiederum nachträglich in

<sup>11</sup> Vgl. Wolfgang Schäuble, Der Einigungsvertrag – Vollendung der Einheit Deutschlands in Freiheit, in: ZfGesetzgebung 5 (1990), S. 289 (290 ff.); Mahrenholz (N 7), S. 24; Wahl (N 7), S. 473 ff.; Stern, Wiederherstellung (N 8), S. 3 (33 ff.); ders., Der Zwei-plus-Vier-Vertrag, in: BayVBl. 1991, S. 523 ff.

<sup>12</sup> Hans-Peter Schneider, in: Der Spiegel 1990, H. 34, S. 19; Wahl (N 7), S. 475.